

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Deutsche Gesellschaft für Beckenbodengesundheit“.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der menschliche Beckenboden ist, bedingt durch den aufrechten Gang, einer lebenslangen Belastung ausgesetzt. Der weibliche Beckenboden in seiner Fortpflanzungsfunktion wird hierbei im Laufe des Lebens im besonderen Umfang funktionell gefordert und belastet. Die Zahl der Senkungs- und Inkontinenzbehandlungen in unserem Land steigt offensichtlich an, nicht nur, weil durch Aufklärungsarbeit die Dunkelziffer (leicht) sinkt, sondern auch, weil die demographische Entwicklung hier einen großen Beitrag leistet.

Prävention, Frühbehandlung (nach Geburten), konsequente konservative Therapieführung in einem multimodalen Konzept kommen vor dem Hintergrund der aktuellen Situation im Gesundheitswesen, in dem die operative Leistung zur Finanzierung des Krankenaussystems stark in den Vordergrund gerückt ist, zu kurz.

Zweck des Vereins ist die bundesweite Förderung der Beckenbodengesundheit durch eine intensive Arbeit in Bekanntmachung und Verbreitung gerade dieser operationsvermeidenden oder –verzögernden Strategien und zwar nicht nur in der Situation, in der bereits eine Behandlung erforderlich wird, sondern auch präventiv-prophylaktisch.

Die Instrumente hierfür sind die Öffentlichkeitsarbeit, die Entwicklung und Weiterentwicklung von präventiven und therapeutischen Konzepten und deren Verbreitung durch Schulung und Weiterbildung aller in diesem Sektor engagierten Berufsgruppen (z. B. Hebammen, Physiotherapeuten/innen, Ärzte/innen unterschiedlicher Richtungen, Heilpraktiker/innen, Naturheilkundler, Homöopathen/innen, Sporttherapeuten/innen, Personaltrainer/innen, Elektrotherapeuten/innen pp.). Damit soll gewährleistet werden, dass in Zukunft eine größere Zahl von Menschen in der Erhaltung und Wiedererlangung einer guten, d. h.

für die Einschätzung ihrer Lebensqualität zufriedenstellenden, Beckenbodengesundheit informiert, ausgebildet, unterstützt und gefördert werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein
5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des/r Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus

1. der/m 1. Vorsitzenden
2. der/m 2. Vorsitzenden
3. der/m Schriftführer/in
4. der/m Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung in Textform oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Es gelten die §§ 10, 11, 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Mit der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dazu genutzt, alle offenen Verbindlichkeiten zu begleichen und die Gläubiger zu befriedigen.
3. Das restliche Vermögen des Vereins fällt anschließend zu gleichen Teilen an die Mitglieder, die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit noch im Verein verblieben sind.

Wiesbaden, 30.08.2017

Alexander Lehmann
2. Vorsitzender

Sibylle Wirth
Schriftführerin